

Jagdverordnung (Änderung)

(vom 13. Juli 1988)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 59 Abs. 2 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929,

beschliesst:

I. Die Jagdverordnung vom 5. November 1975 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 19 Abs. 1. Es gelten folgende Jagdzeiten:

- a) Für Rehböcke vom 2. Mai bis 30. November.
Für Rehgeissen vom 1. September bis 31. Dezember.
Der Abschuss von Rehkitzen ist zur Erzielung einer ausgewogenen Gliederung vom 1. September bis 31. Dezember gestattet.
Die beiden Gemeinschaftsjagden auf Rehwild, an welchen gemäss § 36/ter/ des Jagdgesetzes der Schrotschuss gestattet ist, können in der Zeit vom 16. Oktober bis 30. November durchgeführt werden.
 - b) Für Hasen und wilde Kaninchen vom 16. Oktober bis 31. Dezember.
 - c) Für Füchse vom 16. Juni bis Ende Februar.
 - d) Für Dachse vom 16. Juni bis 31. Dezember.
 - e) Für Steinmarder vom 1. September bis 15. Februar.
- lit. f wird aufgehoben.
- § Für Wildschweine vom 1. Juli bis 31. Januar.
Davon ausgenommen sind Frischlinge, solange sie die typische Längsstreifung aufweisen, und die sie begleitenden Muttertiere.
- h) Für Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher und verwilderte Hauskatzen das ganze Jahr.
 - i) Für Fasanenhähne vom 1. September bis 31. Dezember.
 - k) Für Nebelkrähen sowie Türken- und Ringeltauben vom 2. August bis 15. Februar.
 - l) Für Stockenten, Haubentaucher und Blässhühner vom 1. September bis 31. Januar.

§ 20 Abs. 9. Jagdpächtern und Jagdaufsichtsorganen ist die Verwendung von Kleinkalibergewehren mit Kugelpatronen, deren Auftreffenergie bei einer Distanz von 100m weniger als 50 mkg, aber mindestens 9 mkg beträgt, für den Abschuss von verletztem oder krankem Wild sowie von jagdbaren Vögeln und Kleinraubwild gestattet. Verboten ist die Verwendung von Flobert- und Rundkugelpatronen sowie Luftgewehren.

In Abs. 12 wird der Ausdruck «Drossel» durch «Wacholderdrossel» ersetzt.

II. Diese Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Bundesrat am 2. August 1988 in Kraft.

III. Die Verordnung über die Verminderung der Steinmarderbestände vom 29. August 1979 und die Verordnung über jagdliche Massnahmen zur Bekämpfung der Tollwut vom 21. Januar 1981 werden rückwirkend auf den 1. April 1988 aufgehoben.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 13. Juli 1988

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i. V.: Der Staatsschreiber:

Künzi

Roggwiller